



Vzt Josef MALLY

3. stellvertretender Vorsitzender im ZA/BMLVS Fraktion Christlicher GewerkschafterInnen

Information

7. April 2014

Zeitsoldaten: Pensionsrechtliche Anrechnung

Im Zuge der Debatte um die Streichung der 30-monatigen Deckelung für die Anrechnung von Präsenzdienstzeiten werden „Äpfel mit Birnen“ verwechselt!

Sowohl bei der **Alterspension**, **Korridorpension**, **Schwerarbeiterpension** als auch der **Invaliditäts-** bzw. **Berufsunfähigkeitspension (dauernde Dienstunfähigkeit)** gibt es keine Deckelung von Präsenzdienstzeiten. Hier spricht man von Versicherungsmonaten (ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit), zu denen die Präsenzdienstzeiten (fvGWD, Zeitsoldat) zur Gänze zählen.

Auswirkungen hat die 30-monatige Deckelung von Präsenzdienstzeiten aber im Bereich der **vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer („Hacklerregelung“)**.

Jüngere Kolleginnen und Kollegen sind durch die Deckelung mit 30 Monaten nicht betroffen, da der Zeitsoldat „lang“ (Verpflichtungsdauer bis zu 15 Jahren) mit 1.1.1998 abgeschafft wurde und fortan mit maximal 10 Monaten begrenzt wurde. Damit werden die 30 Monate Anrechnungsmöglichkeit bei weitem nicht erreicht.

Zur Klarstellung der politischen Verantwortung darf ich vermerken, dass

- der Zeitsoldat 1984 durch den damaligen Verteidigungsminister FRISCHENSCHLAGER (FPÖ) eingeführt wurde,
- der Zeitsoldat „lang“ 1998 unter BM FASSLABEND (ÖVP) abgeschafft wurde und
- die gedeckelte Beitragsdeckung durch BM HAUPT (FPÖ) 2003 lediglich von 12 auf 30 Monaten erweitert aber nicht abgeschafft wurde.

Betroffen von der 30-monatigen Deckelung sind jene Kolleginnen und Kollegen, die Präsenzdienstzeiten im Ausmaß von mehr als 30 Monaten geleistet haben und die Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) in Anspruch nehmen wollen:

Damit die Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) mit Vollendung des **62. Lebensjahres** in Anspruch genommen werden kann, müssen die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) bzw. im Beamtendienstrechtsgesetz (BDG) vorgeschriebenen 45 bzw. 42 Beitragsjahre vorliegen. Dabei ist die Anrechnung von Präsenzdienstzeiten mit 30 Monaten gedeckelt.

Werden die vorgeschriebenen Beitragsjahre durch die Deckelung nicht erfüllt und beabsichtigt die Kollegin oder der Kollege dennoch eine Ruhestandsversetzung/Pensionierung mit Vollendung des 62. Lebensjahres, muss auf die Korridorpension mit erhöhten Abschlägen ausgewichen werden, obwohl seinerzeit durch das BMLV für jeden Zeitsoldaten „lang“ ein Ausgleichsbetrag in den Ausgleichstopf der Pensionsversicherungen geleistet wurde.

Und genau diese Ungerechtigkeit muss von den politischen Verantwortungsträgern schleunigst beseitigt werden!

Mit kollegialen Grüßen
Josef Mally, Vzt

Impressum: Vzt Josef MALLY, 3.stv.Vorsitzender im Zentralausschuss des BMLVS
Fraktion Christlicher GewerkschafterInnen, 8054 GRAZ
mobil: +43 664 622 1242 email: josef.mally@bmlvs.gv.at